

SATZUNG

der

DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR NEUROGENETIK

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet "Gesellschaft für Neurogenetik - Society of Neurogenetics"
- (2) Der Sitz des Vereins ist Gießen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein soll die Interessen der Neurogenetik als multidisziplinärer und fachintegrierender Wissenschaft vertreten. Er soll den Informationsaustausch zwischen ihren Mitgliedern fördern und ausländische bzw. internationale Entwicklungen auf dem Gebiet der Neurogenetik ihren Mitgliedern zur Kenntnis bringen. Der Verein soll wissenschaftliche Treffen durchführen und zur Verbesserung des Standes der neurogenetischen Forschung in Deutschland beitragen.
- (2) Im Rahmen von Forschungsaktivitäten fördert der Verein die Koordination überregionaler und nationaler Forschungsprojekte auf dem Gebiet der Neurogenetik. Besonders fühlt sich der Verein Patienten mit neurogenetischen Erkrankungen verpflichtet. So gehört es zu seinen Aufgaben, Patienten den Zugang zu neuartigen diagnostischen und therapeutischen Methoden zu erleichtern.
- (3) Öffentlichkeitsarbeit ist ein wesentliches Anliegen des Vereins. Dies wird durch Presseinformationen und öffentliche Vorträge erreicht.
- (4) Der Verein ist überörtlich und überkonfessionell tätig. Er ist parteipolitisch unabhängig. Obwohl er seine Aufgaben primär im deutschen Sprachraum wahrnimmt, bemüht er sich um Förderung der internationalen Zusammenarbeit.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Gemeinnützige Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Neurogenetik, Öffentlichkeitsarbeit (§2, Abs. 3) und die Aufklärung und Unterstützung von Patienten (§2, Abs. 2).
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verwirklichung der Satzungszwecke

Die satzungsgemäßen Zwecke werden verwirklicht durch:

- (1) Regelmäßig stattfindende wissenschaftliche Treffen (Workshops) zur Diskussion neuerer Ergebnisse auf dem Gebiet der Neurogenetik
- (2) Information der Mitglieder über neueste Entwicklungen auf dem Gebiet der Neurogenetik.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer sich in Wissenschaft, Lehre, Patientenversorgung und/oder Vertretung von Selbsthilfegruppen mit neurogenetischen Fragestellungen beschäftigt. Ein Anspruch auf die Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (2) Es können Mitglieder werden:
 - a) Einzelpersonen als ordentliche Mitglieder
 - b) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Personengesellschaften als materiell oder ideell fördernde Mitglieder.
- (3) Es werden Beiträge erhoben, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dazu muß eine Beitragsordnung beschlossen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Natürlichen Personen kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, wenn sie den Verein und seine Ziele in

hervorragender Weise gefördert haben. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag in mehrheitlicher Abstimmung. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

- (5) Mitglieder, die sich mit ihren Beitragspflichten in Höhe eines Zweijahresmitgliedsbeitrags im Zahlungsverzug befinden, können - nach Hinweis auf die Ausschlußmöglichkeit - durch den Vorstand des Vereins ausgeschlossen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet
- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt nach schriftlicher Einladung durch den Vorstand mit Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von einem Monat insbesondere folgende Tagesordnungspunkte:
- a) Kenntnisnahme des Protokolls der letzten Sitzung
 - b) Jahresbericht des Präsidenten
 - c) Bericht des Schriftführers
 - d) Bericht des Kassenswartes
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Fortsetzung bzw. Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrags
 - g) Wahl des Vorstandes
 - h) Weitere Tagesordnungspunkte
- (3) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Präsidenten
 - b) dem Vertreter des Präsidenten
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenswart

Vorstand im Sinne des §26 II, BGB sind die unter Abs. 3 a-c genannten Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei der Genannten vertreten gemeinsam den Verein. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf 3 Jahre gewählt. Die

Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt.

- (5) Der Präsident repräsentiert den Verein, der Vizepräsident steht ihm zur Seite und vertritt ihn gegebenenfalls bei der Repräsentation. Der Schriftführer leitet die Geschäfte des Verein, ihm zur Seite steht der Kassenswart.
- (6) Außerordentliche Versammlung des Vereins: Auf schriftliches Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des Vereins ist der Vorstand verpflichtet unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand hat darüber hinaus bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen im Interesse des Vereins einzuberufen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt für 3 Jahre 2 Rechnungsprüfer.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem von der Versammlung berufenen Protokollanten, in der Regel dem Schriftführer, zu unterzeichnen ist.
- (3) Das Protokoll wird den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Die Satzung kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen geändert werden.
- (2) Anträge zur Satzungsänderung haben schriftlich zu erfolgen und sind der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.

§ 10 Spenden

Spenden, die der Gesellschaft zur Verfolgung des Zwecks der öffentlichen Gesundheitspflege zugewendet werden, sind beim Geber bis zur Höhe von 5 % seines Gesamtbetrages der Einkünfte bei der Einkommensteuerveranlagung abzugsfähig, solche, die zur Verfolgung wissenschaftlicher Zwecke zugewendet werden, jedoch bis zur Höhe von 10 %. Es sind daher über die Vereinnahmung und Verwendung von Spenden, die dem erhöhten Abzug unterliegen, gesonderte Aufzeichnungen zu führen und gegebenenfalls als Nachweis vorzulegen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, in der mindestens 50 % der

Mitglieder anwesend sind. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Ja-Stimmen erforderlich. Ist eine Versammlung zur Auflösung des Vereins beschlußfähig, so ist binnen Monatsfrist eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagungsordnung zur Auflösung des Vereins einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig: darauf ist bei der Einladung zur Wiederholungsversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft in 53170 Bonn, Kennedyallee 40, die es unmittelbar und ausschließlich zur gemeinnützigen Förderung neurogenetischer Forschung zu verwenden hat.

Gießen, 24. Oktober 1995